

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2019 / V 00342	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, AVL, DEZ3, DEZ4, RA, SBA, STM
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung Aktenzeichen:	10.02.2020, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input checked="" type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Leitlinien für Veranstaltungen im Freien in der Innenstadt			
Anlage(n): - Leitlinien für Veranstaltungen im Freien in der Innenstadt (Anlage 1) - Stellungnahme #auflebeninFN (Anlage 2)			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Schraitle, Hans-Jörg + Goldschmidt , Thomas 45 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	09.03.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	23.03.2020	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
Zur Verfügung stehende Mittel			
Planansatz im lfd. Jahr:			EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 befindlichen „Leitlinien für Veranstaltungen im Freien in der Innenstadt“. Diese Leitlinien helfen ab 01.01.2021 bei der Entscheidung über die Vergabe von Veranstaltungen und bieten auch potentiellen Veranstaltern einen Orientierungsrahmen. Ob eine Veranstaltung stattfinden kann, wird von einem Koordinationskreis von Fall zu Fall anhand der in den Leitlinien genannten Kriterien entschieden.

Begründung:

Gemäß §8 der Hauptsatzung ist der FVA für die Vorberatung zuständig. Da die Neuausrichtung der Leitlinien für Veranstaltungen im Freien in der Innenstadt in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt, ist eine abschließende Beschlussfassung im Gemeinderat vorgesehen.

Der Gemeinderat hat am 15.03.2005 hinsichtlich der Nutzung der Uferanlagen und der Neuverteilung der Veranstaltungen auf verschiedene Veranstaltungsorte folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Anzahl der Veranstaltungen auf der Uferstraße und in den Uferanlagen wird auf maximal 5 mehrtägige Veranstaltungen pro Kalenderjahr begrenzt.
Hierzu zählen insbesondere folgende Veranstaltungen:
- Seehasenfest

- Kulturufer
- Kulinarisches Stadtfest

Die Verwaltung wird ermächtigt, zwei weitere Veranstaltungen zuzulassen.

Unabhängig davon dürfen die Veranstaltungen „Tag der Bürgergarde“ und „Flohmarkt der Narrenzunft Seegockel“ weiterhin in den Uferanlagen durchgeführt werden.

2. *Die nicht unter Ziffer 1 fallenden Veranstaltungen sollen auf andere Veranstaltungsorte verlagert werden.*
3. *Bei den Veranstaltungen im Bereich der Uferstraße sowie den Uferanlagen soll zwischen 2 Terminen eine 5-tägige Veranstaltungspause eingehalten werden. Die terminliche Entzerrung der Veranstaltungen soll insbesondere dem Schutz der Anwohner vor Lärmbelastigungen dienen.*
4. *Die Verwaltung wird beauftragt, einheitliche Richtlinien unter Beachtung der Grünbelange bei der Zulassung von Veranstaltungen anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere begleitende Maßnahmen wie Kontrollen und Feststellung von Verstößen. Maßnahmen im Falle des Auftretens von Schäden können u.a. Vertragsstrafen, Kautionen, Kündigungsgründe und Ähnliches sein. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Beeinträchtigungen der Grünanlagen auf ein Mindestmaß reduziert werden.*
5. *Die Verwaltung wird beauftragt, einen Revitalisierungsplan für die Uferanlagen zu erstellen, um mittelfristig durch Veranstaltungen entstehende Schäden abzumildern.*

Inzwischen gibt es neue Veranstaltungsformate und Veranstaltungen sind weggefallen sowie neue Veranstaltungen dazugekommen. Außerdem kam die Frage auf, die öffentlich kontrovers diskutiert wurde, ob nicht mehr Veranstaltungen in der Innenstadt und im Speziellen an der Uferpromenade stattfinden könnten und sollten. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich eine hohe Lebens- und Erlebnisqualität, andererseits erwarten Anwohner einen Schutz vor zu hohen Belastungen durch Veranstaltungen.

Wie bereits damals stehen sich verschiedene Interessen gegenüber: Einerseits muss die Uferanlage – bestehend aus Uferstraße, Uferpark und Grünanlage am Graf-Zeppelin-Haus – geschützt und erhalten werden. Gerade während Seehasenfest und Kulturufer ist die Belastung für die Grünfläche unverändert hoch. Andererseits ist die Uferanlage ein besonderer und beliebter Aufenthaltsort in Friedrichshafen, geradezu prädestiniert für viele Veranstaltungsformate. Zusätzlich ist die Belastung für die Anlieger, insbesondere im Hinblick auf die Lärmbelastung, zu berücksichtigen.

Im Jahr 2019 fanden im gesamten innerstädtischen Bereich (Uferpromenade und weiterer Innenstadtbereich) folgende einmalige und regelmäßige Freiluft-Veranstaltungen statt:

- **01. - 03. Februar:** ANR Ringtreffen mit Narrensprung, Uferpromenade (einmalig)
- **02. März:** Großer Narrensprung, gesamte Innenstadt (regelmäßig)
- **07. April:** Straßenzauberer-Festival mit verkaufsoffenem Sonntag, u.a. Innenstadt (regelmäßig)
- **25. April:** Jahrmarkt, Nordstadt (regelmäßig)

- **17. Mai:** Wochenblatt City-Lauf, Fußgängerzone (regelmäßig)
- **24. Mai:** Sunset Shopping bis 22 Uhr, Fußgängerzone (regelmäßig)
- **28. Mai. – 02. Juni:** Beach-Days, Uferpromenade (regelmäßig)
- **13. Juni:** Jahrmarkt, Nordstadt (regelmäßig)
- **22. Juni:** Häfler Käfig-Kick, Uferpromenade (regelmäßig)
- **29. – 30. Juni:** Interkulturelles Stadtfest, Uferpromenade (regelmäßig)
- **11. – 15. Juli:** Seehasenfest (regelmäßig)
- **26. Juli. – 04. August:** Kulturufer, Uferpromenade (regelmäßig)
- **06. – 07. September:** Nachtflohmarkt NZ Seegockel, Uferpromenade (regelmäßig)
- **12. September:** Jahrmarkt, Uferpromenade (regelmäßig)
- **21. – 30. September:** Interboot-Hafen, Hinterer Hafen (regelmäßig)
- **20. Oktober:** Stadtfest mit verkaufsoffenem Sonntag (regelmäßig)
- **15. Nov. – 12. Januar `20:** Eisbahn, Romanshorer Platz (regelmäßig)
- **29. Nov. – 22. Dezember:** Bodenseeweihnacht, Buchhornplatz (regelmäßig)
- Außerhalb der genannten Termine fanden in der Musikmuschel noch 13 Promenadenkonzerte und 21 weitere Veranstaltungen (z. B. Salsa, ökumenischer Gottesdienste, Mai-Kundgebung DGB, ...) statt.

Um den bestehenden o.g. Beschluss aus dem Jahr 2005 zu überprüfen und an die veränderten Gegebenheiten anzupassen, hat eine verwaltungsinterne Projektgruppe Leitlinien zur Vergabe von Veranstaltungen erarbeitet, um größtmögliche Transparenz und Flexibilität zu schaffen. So soll leichter nachvollziehbar werden, warum die eine Veranstaltung stattfinden kann, eine andere aber nicht.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, die Uferpromenade und den übrigen innerstädtischen Bereich hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen getrennt zu betrachten. Nach Auffassung der Projektgruppe ist es sinnvoller den gesamten Bereich insgesamt zu betrachten und zu regeln, da zweifellos bei weitem nicht jede Veranstaltung zwingend an der Uferpromenade durchgeführt werden muss, sondern im Sinne einer Gesamtbelebung der Innenstadt betrachtet werden sollte. Außerdem setzt auch die Freizeitlärmrichtlinie Baden-Württemberg klare Grenzen hinsichtlich der Anzahl an Veranstaltungstagen mit erhöhter Lärmbelastung.

Künftig soll die Grundregel 4+8 gelten: Neben den vier gesetzten mehrtägigen Großveranstaltungen – derzeit Interkulturelles Stadtfest, Seehasenfest, Kulturufer und Beach-Days – können acht weitere größere Veranstaltungsformate in der Innenstadt stattfinden.

Die Uferpromenade nimmt dabei einen besonderen Stellenwert ein. Mit Beach-Days, Interkulturellem Stadtfest, Seehasenfest und Kulturufer ist das Areal, inklusive der Auf- und Abbauzeiten, von Juni bis August bereits sehr komprimiert an vielen Tagen belegt.

Wenn sich weitere größere Formate anbieten, sollten die Veranstaltungen möglichst im Zeitraum von September bis November bzw. Januar bis Mai stattfinden. Dabei wird eine gleichmäßige und dezentrale Verteilung über die gesamte Innenstadt übers Jahr mit entsprechenden Pausen

angestrebt. Die Pausen und die Dezentralität sind vor allem für die Regeneration und zum Schutz der Grünfläche (insbesondere an der Uferpromenade) sowie der Erreichung von Akzeptanz bei den Anliegern wichtig.

Dass zusätzliche Großveranstaltungen erfolgreich funktionieren können, hat zum Beispiel das Ringtreffen des Alemannischen Narrenrings im Februar 2019 gezeigt, bei dem das Narrendorf im Uferpark aufgebaut werden konnte.

Etablierte kleinere Veranstaltungen, wie zum Beispiel der Flohmarkt der Narrenzunft Seegockel, Konzerte in der Musikmuschel usw. können auch weiterhin stattfinden. Auch die regelmäßigen städtischen Marktveranstaltungen (Wochenmärkte, Jahrmärkte) in der gesamten Innenstadt tragen zu einer lebendigen Nahversorgung bei und sind feststehende Termine, genauso wie die Bodensee-Weihnacht und die beiden anlassbezogenen verkaufsoffenen Sonntage. Diese Veranstaltungen sollen von der Regelung unbenommen auch weiterhin durchgeführt werden.

Geeignete ergänzende Veranstaltungen

Welche Veranstaltungsformate sich für Friedrichshafen eignen, wurden in den neuen Leitlinien definiert. Willkommene Veranstaltungen sind zum Beispiel solche, die die Eigenheiten, die Friedrichshafen besonders machen oder typisch sind, hervorheben und erlebbar machen. Die Kriterien definieren zum Beispiel auch, dass exklusive Veranstaltungen, die einzigartig in der Region sind, das gesamtstädtische Angebot besonders bereichern. Nicht-kommerzielle Veranstalter sollen gegenüber kommerziellen Veranstaltern den Vorzug bekommen. Dabei gilt immer: Ein Veranstaltungsangebot muss nicht allen gefallen.

Die Leitlinien sollen bei der Auswahl von Mehrtages- und größeren Tagesveranstaltungen helfen. Die Entscheidung wird dabei von Fall zu Fall getroffen. Der Vergabeprozess und die Leitlinien sollen so transparent und nachvollziehbar wie möglich online erklärt werden. Für Veranstalter gibt es künftig mit dem Stadtmarketing einen einheitlichen Ansprechpartner.

Das Stadtmarketing nimmt Bewerbungen entgegen, berät Veranstalter, koordiniert Bewerbungen und Termine und bezieht, wo nötig, die zuständigen Ämter mit ein. Gemeinsam mit dem Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung bildet das Stadtmarketing den Koordinationskreis, der erweitert wird, wenn eine Veranstaltung spezielle Anforderungen hat oder jemand dadurch besonders betroffen ist.

Welche Veranstaltungsorte gibt es in der Innenstadt?

In der Innenstadt gibt es verschiedene geeigneten Veranstaltungsorte: Adenauerplatz, Buchhornplatz, Romanshorer Platz, Uferpromenade, Hinterer Hafen und den Charlottenhof (die räumliche Abgrenzung ist Bestandteil der Leitlinie). Jeder dieser Plätze hat seine Besonderheiten. Nicht alle Standorte sind für alle Veranstaltungen geeignet. Steckbriefe sollen künftig auf einen Blick sichtbar machen, welche Fläche zum Beispiel zur Verfügung steht, welche Infrastruktur vorhanden ist, wie hoch die Belastung des Untergrunds sein darf oder welche Rahmenbedingungen (insbesondere Lärm) eingehalten werden müssen.

Grundsätzlich wird eine ausgewogene Verteilung der Veranstaltungen auf die Örtlichkeiten angestrebt.

Schutz der Grünanlage

Eine gleichmäßige Verteilung auf verschiedene Standorte hilft auch beim Erhalt der Grünflächen mit.

Die bestehenden Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Rasenflächen, insbesondere im Uferpark, werden beibehalten und dem Bedarf angepasst. Auch bewährte begleitende Maßnahmen zur Kontrolle und Feststellung von Verstößen werden beibehalten. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Beeinträchtigungen der Grünanlagen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Andererseits bedürfen große Veranstaltungen oftmals auch einer Nutzung des sensiblen Grünbereichs und führen zu deren Beeinträchtigungen. Insofern sind hierbei Kompromisse zwischen dem Schutz der Grünanlagen und der Durchführung von Veranstaltungen notwendig.

Exemplarisch werden nachfolgend bereits bestehende Auflagen beim Seehasenfest genannt:

1. *Rasenflächen dürfen zum Auf – Abbau von Einrichtungsgegenständen aller Art, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. Gewicht) nicht von Hand transportiert werden können, nur mit vorher unterlegten Schutzeinrichtungen (Bretter, Bohlen, Lastverteilungsplatten) mit Fahrzeugen und Anhängern befahren werden. Die Schutzeinrichtungen sind vom Festwirt zu stellen.*
2. *Bei den eingesetzten Bodenplatten hat der Festwirt darauf zu achten, dass ausreichend Luft und Wasser an die Grasnarbe gelangt, wie es zum Beispiel bei Holzrosten der Fall ist. Der Einsatz (schwarzer) Kunststoffplatten ist wegen des Aufheizungseffektes, der zum gänzlichen Absterben der Grasnarbe führt, nicht erlaubt*
3. *Soweit nach vorstehender Ziff. 1 das Befahren der Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen unter Verwendung von Schutzeinrichtungen zulässig ist, dürfen die Grünanlagen nur außerhalb der Veranstaltungszeiten mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Gleiches gilt für das Befahren der befestigten Flächen.*
4. *Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Grünflächen der Uferanlagen ist untersagt. Pkws und LKWs dürfen innerhalb der Grünflächen ausschließlich auf den Flächen abgestellt werden, die dem Pächter von der Stadt zugewiesen sind.*
5. *Der Auf – und Abbau von Tischen, Bänken oder Bodenschutzelementen hat grundsätzlich von Hand zu erfolgen. Der Einsatz von Gabelstaplern, Radladern auf Rasenflächen etc. ist untersagt.*
6. *Nach dem Auf- bzw. Abbau der Anlagen bzw. Einrichtungen sind die Fahrzeuge aus dem Uferbereich zu entfernen und außerhalb der Uferstraße und Uferanlagen abzustellen.*
7. *Die Grünflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere ist das Ausgießen, Umfüllen und Lagern von Frittierfetten, sowie das Waschen von Kraftfahrzeuge aller Art in den Grünflächen untersagt.*
8. *Der Baumbestand darf nicht beschädigt werden. Untersagt ist insbesondere das Einschlagen von Nägeln, Eindrehen von Schrauben, Einschießen von Heftklammern, Anbringen von Plakaten und Hinweistafeln. Zulässig ist das Befestigen von Plakaten, Hinweistafeln o. ä. durch Stricke, Schnüre oder Drähte. Diese sind jedoch nach Beendigung des Seehasenfestes umgehend zu entfernen.*
9. *Paletten, Bretter und Bauteile aller Art dürfen nicht an lebende Baumstämme angelehnt werden.*
10. *Schwere Lasten sowie Fahrzeuge dürfen nicht auf Baumscheiben abgestellt werden. Baumscheibe in diesem Sinne ist der Umkreis um den Baumstamm, welcher der Kronentraufe plus 1,5 m entspricht.*
11. *Der Pächter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Verbote. Bei Zuwiderhandlungen haftet er für eigenes Verschulden und für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen (eigenes Personal und die von ihm beauftragten Unternehmen).*

12. Sollte trotz Verwendung der in § 11 Abs. 2 vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen die Grasnarbe abgestorben sein, wird die Stadt die beschädigte Fläche instand setzen. Der Pächter verpflichtet sich, die hierfür entstehenden Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe der Stadt zu ersetzen. Bei Instandsetzung durch den Bauhof sind dessen Verrechnungssätze maßgebend.

13. Vor Beginn und nach dem Abbau erfolgt eine gemeinsame Begehung der Pachtfläche mit dem Pächter, einem Vertreter der Stadtverwaltung und des Seehasenpräsidiums. Der Termin dient der Feststellung evtl. durch den Betrieb des Festgartens verursachter Beschädigung der Pachtfläche. Der Begehungstermin wird rechtzeitig durch die Stadt bekanntgegeben.

Lärmschutz

Für die o.g. Veranstaltungen sind die lärmschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten, insbesondere sind die Vorschriften der Freizeitlärmrichtlinie anzuwenden. Diese Vorschrift stellt eine verbindliche Regelung dar und reglementiert sowohl die Anzahl an möglichen Veranstaltungstagen an einer bestimmten Örtlichkeit als auch die höchstzulässige Lärmbelastung der Anwohner. Über die oben genannten Vorschriften hinaus gehende Lockerungen des Lärmschutzes sind nicht zulässig.

Veranstaltungsfläche Maierhöfle (P7)

Sofern Veranstaltungen aufgrund ihres Formats, Umfangs oder ausgeschöpfter Kapazitäten in der Innenstadt nicht stattfinden können, steht alternativ der Parkplatz Maierhöfle (P7) für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr zur Verfügung. Die Vergabe des Platzes erfolgt durch das AVL in Abstimmung mit dem Stadtmarketing.

Beteiligung der Initiative #auflebenin FN

Die Vorlage wurde im Vorfeld der Einbringung in den Gemeinderat an die Sprecherin der Initiative, Frau Lipp, übersandt. In der Anlage haben wir die Stellungnahme der Initiative beigelegt (Anlage 2).

Seitens der Verwaltung besteht folgende Einschätzung:

Zu Punkt 1:

Letztlich kommt es immer auf die Art der Veranstaltung und den Veranstalter an, ob und welcher Wetterschutz (Zelte...) aufgebaut werden muss. Das muss auch selbst bei Veranstaltungen an der Uferpromenade nicht zwangsläufig auf den Grünflächen sein. Das kulinarische Stadtfest hatte z.B. früher auch ein Zelt aufgebaut, aber auf der Teerfläche am Gondelhafen. Auch die Bodensee-Weihnacht findet ohne großes Zelt statt. Daher sehen wir in diesem Punkt keinen Änderungsbedarf.

Zu Punkt 2+3:

Die Zahl der möglichen Veranstaltungen wird, wie Frau Lipp es sich wünscht und vorschlägt, deutlich erweitert. Die Märkte inkl. Bodensee-Weihnacht und die beiden verkaufsoffenen Sonntage mit Straßenzauberer-Festival bzw. Stadtfest fallen nicht unter die 4+8 Grundregel. Daher wären bis zu 8 neue große Veranstaltungen möglich.